



Im Dienst der Medizin.

Rahmenvereinbarung
über Rasenpflege, Grünflächenmanagement und GaLa-Bau

Vergabeverfahren X-KVWL-2026-0015

Vereinbarung
zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts,

gesetzlich vertreten durch den

Vorstand

Dr. med. Dirk Spelmeyer

Anke Richter-Scheer

Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund

(nachfolgend KVWL genannt)

und
der Firma

nach Zuschlagserteilung

gesetzlich vertreten durch

nach Zuschlagserteilung

nach Zuschlagserteilung

(nachfolgend Auftragnehmer genannt)

Vorgangsnummer KVWL XXXXX/2026

(Bitte immer angeben!)

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsgrundlagen	3
§ 3 Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen	4
§ 4 Vertragskoordination.....	5
§ 5 Mitwirkungspflichten der KVWL	5
§ 6 Personalanforderungen	5
§ 7 Nachunternehmer	6
§ 8 Leistungsstörungen	6
§ 9 Geheimhaltung	7
§ 10 Interessenkonflikt Auftragnehmer	7
§ 11 Vergütung und Zahlung	7
§ 12 Preisanpassungen	8
§ 13 Haftung	9
§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung.....	9
§ 15 Gerichtsstand	9
§ 16 Schlussbestimmungen.....	10

Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) beabsichtigt, die Instandhaltungsleistungen der Rasenpflege und Grünflächenservice im öffentlichen Verfahren für die Fläche unseres Parkhauses und optional weitere Flächenanlagen der KVWL zu vergeben.

Der Auftragnehmer schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, welche in der Vergabeunterlage A und der Vergabeunterlage B definiert ist.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Leistungserbringung folgender Tätigkeiten:

- Aufsammeln und Entfernen von Unrat auf allen Grünflächen, Böschungen und Wegrändern
- Entfernen von Aufwuchs (z. B. Wildtriebe, Junggehölze) zur Sicherstellung der Pflegeziele
- Entfernen verdrängender Gehölze, um die Artenvielfalt der Flächen zu erhalten
- Mähen des Krautsaums entlang von Wegen, Zäunen und Flächenbegrenzung
- Durchführen von Auslichtungs- und Verjüngungsschnitten an Sträuchern und Gehölzbeständen
- Mähen und Pflegen von Blumenwiesen unter Berücksichtigung ökologischer Blühzeiträume
- Abtransport und fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Grünabfälle und Reststoffe
- Dokumentation der ausgeführten Arbeiten (und Bereitstellung digitaler Nachweise)
- Laubbeseitigung in der Herbstsaison einschließlich entsprechender Entsorgung
- Ggf. weitere optionale Positionen nach Zuschlagserteilung

§ 2 Vertragsgrundlagen

Für die Leistungserbringung maßgeblich sind in der folgenden Reihenfolge zusätzlich zu dieser Vereinbarung:

- die Vergabeunterlage A vom 21.07.2026, (Anlage 1)
- die ausgefüllte Vergabeunterlage B vom 21.07.2026 (Anlage 2)
- Verpflichtungserklärung auf die Vertraulichkeit Externer (Anlage 3)

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen

Änderungen können nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangt werden, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Jede Änderung der Leistung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Mitteilung der KVVW.

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er dies der KVVW unverzüglich mitzuteilen. Teilt die KVVW die Bedenken nicht, so bleibt sie für ihre Angaben und Anordnung verantwortlich.

Führt eine Änderung der Leistung zu einem erheblichen Mehraufwand, kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung gem. den angegebenen Konditionen in der Vergabeunterlage B (Anlage 2) verlangen.

Führt eine Änderung der Leistung zu Minderaufwand, so reduziert sich die vereinbarte Vergütung um dasjenige, was der Auftragnehmer infolge der Änderung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der freien Mittel erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

Die KVVW kann verlangen, dass der Auftragnehmer die Erheblichkeit des entstehenden Mehraufwandes nachvollziehbar darlegt und die Herleitung der Urkalkulation erläutert. Im Streitfall kann die KVVW verlangen, dass die Erheblichkeit des für den Auftragnehmer entstehenden Mehraufwandes und / oder die Herleitung der Vergütungsanpassung durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft werden. Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Absatz 2 auf einen Sachverständigen einigen, ist dieser auf Antrag einer Partei vom Präsidenten der für Dortmund zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennen. Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Vertragsparteien bindend. Die Kosten des Sachverständigen trägt der Auftragnehmer, wenn der Sachverständige eine Erheblichkeit des entstehenden Mehraufwandes nicht feststellt oder wenn die vom Sachverständigen festgelegte geänderte Vergütung die vom Auftragnehmer selbst angegebene geänderte Vergütung um mehr als 10 % unterschreitet; ansonsten sind die Kosten von der KVVW zu tragen.

Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.

Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet.

§ 4 Vertragskoordination

Für die Koordination der von ihm zu erbringenden Leistungen ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der betriebliche Ablauf der KVWL nicht durch die Leistungserbringung gestört wird.

Beide Vertragsparteien stellen für die Dauer der Vertragslaufzeit feste kaufmännische und fachliche Ansprechpartner einschließlich jeweils eines Stellvertreters zur Verfügung. Die Parteien benennen diese einschließlich ihrer Kontaktdaten zu Vertragsbeginn. Jede Änderung der Ansprechpartner oder seines Vertreters teilen die Parteien der jeweils anderen Partei unverzüglich mit.

	Kaufmännische Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten	Fachliche Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten
KVWL	Nach Zuschlagserteilung	Nach Zuschlagserteilung
Auftragnehmer	Nach Zuschlagserteilung	Nach Zuschlagserteilung

§ 5 Mitwirkungspflichten der KVWL

Die KVWL gewährt den Mitarbeitern des Auftragnehmers innerhalb der für die Ausführung der Leistungen festgelegten Zeiten ein Zutrittsrecht zu den Objekten und Räumen, an/in denen er die Wartungsarbeiten zu erbringen hat.

§ 6 Personalanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur qualifiziertes Personal für die Auftragsdurchführung einzusetzen. Es besteht keine arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers durch die KVWL.

Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinargewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des Auftragnehmers in die Organisation des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle an Personal die Vertragserfüllung nicht beeinflusst wird.

Es wird äußerster Wert daraufgelegt, dass immer das Stammpersonal die Arbeiten ausführt. Jeder Personalwechsel ist der KVWL bekannt zu geben. Die neuen Mitarbeiter sind vor ihrem ersten Arbeitseinsatz dem Technischen Service der KVWL vorzustellen.

Die Mitarbeiter tragen ausschließlich einheitliche Arbeitskleidung des Auftragnehmers. Sie ist hygienisch einwandfrei zu halten und mit deutlichem Hinweis auf die Firma des Auftragnehmers zu versehen.

Der Auftragnehmer hat sich mit den Sicherheitsvorschriften der KVWL vertraut gemacht und trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die Arbeitsschutzvorschriften berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterweist die eingesetzten Mitarbeiter nach § 12 Arbeitsschutzgesetz.

Die KVWL hat das Recht, die umgehende Entfernung von Arbeitskräften zu verlangen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen oder den diesbezüglichen Anordnungen nicht Folge leisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

Der Auftragnehmer bzw. das von ihm eingesetzte Personal hat Mängel und Schäden in den Räumen und an den zu wartenden Anlagen unverzüglich dem Technischen Service der KVWL mitzuteilen.

§ 7 Nachunternehmer

Zum Einsatz von Nachunternehmern ist der Auftragnehmer nur mit Zustimmung der KVWL berechtigt. Beabsichtigt der Auftragnehmer Nachunternehmer einzusetzen, hat er hierüber die KVWL schriftlich zu unterrichten und unter Nennung der einzusetzenden Dritten und deren Aufgabe die Zustimmung der KVWL rechtzeitig und vor Einsatz des Nachunternehmers einzuholen.

Insofern der Auftragnehmer bereits mit seinem Angebot (Vergabeunterlage Teil C, Anlage 3) Nachunternehmer namentlich benannt hat, gilt für deren Einsatz die Zustimmung der KVWL als erteilt.

Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen.

§ 8 Leistungsstörungen

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist die KVWL berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die sonstigen Ansprüche der KVWL, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz gem. § 15

und sein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Dazu verpflichtet der Auftragnehmer auch die bei der Ausführung des Auftrags beschäftigten Mitarbeiter und Nachunternehmer. Die mit dem Angebot abgegebene Datenschutzerklärung ist in jedem Fall zu beachten.

Von Schriftstücken, sonstigen Unterlagen und Daten, die dem Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrages zugänglich gemacht werden, darf ohne vorherige Zustimmung der KVWL keine Abschrift, Kopie oder sonstige Vervielfältigung gefertigt werden. Der Auftragnehmer wird die vorbezeichneten Unterlagen und Daten gegen Zugriffe Dritter sichern.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von den bei Ausführung des Auftrags erlangten Kenntnissen keinen Gebrauch zu machen.

Die als Anlage 4 beigefügte Datenschutzerklärung haben die eingesetzten Mitarbeiter zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Datenschutzerklärung ist der KVWL einzureichen, bevor der Mitarbeiter erstmals für die KVWL tätig wird.

§ 10 Interessenkonflikt Auftragnehmer

Ein Interessenkonflikt besteht, wenn der Auftragnehmer materielle/finanzielle (z. B. Beschäftigungsverhältnisse, Beratungstätigkeiten, finanzielle Anteile an Unternehmen, ...) oder persönliche Beziehungen gegenüber einem Dritten hat, die geeignet sind, die Inhalte der Leistungserbringung zu beeinflussen.

Sofern ein solcher Interessenkonflikt vorliegt, ist dieser entsprechend frühzeitig gegenüber der KVWL anzuzeigen. Die KVWL entscheidet dann im Einzelfall, wie sie hiermit umgehen wird.

§ 11 Vergütung und Zahlung

Die Leistungen werden entsprechend der Preisangaben in der Vergabeunterlage Teil C (Anlage 3) vergütet.

Die Rechnungen sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung unter Angabe der Vorgangs- und Bestellnummer der KVWL innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang bei der KVWL ohne Abzug fällig.

Die Rechnungen müssen zwingend den Bestellbezug des Auftraggebers (bestehend aus Bestell- und Vorgangsnummer) beinhalten. Ebenfalls müssen, durch einen fachkundigen Mitarbeiter des Auftraggebers, unterzeichnete Leistungsnachweise der Rechnung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, unvollständige Rechnungen zur Entlastung an den Auftragnehmer zurückzusenden.

Die Zahlung ist grundsätzlich auf ein vom Auftragnehmer in der Rechnung anzugebendes Bankkonto in Deutschland zu leisten. Mehrkosten für die Zahlung auf ein vom Auftragnehmer angegebenes Bankkonto im Ausland trägt der Auftragnehmer.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Einführung der elektronischen Rechnungsstellung stellen wir unsere Prozesse zum 01.01.2027 vollständig auf eRechnungen um. Ab diesem Zeitpunkt können Rechnungen ausschließlich in einem strukturierten elektronischen Format verarbeitet werden.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Rechnungsausstellung ab Januar 2027 entsprechend angepasst wird. Ihre erstellte eRechnung/eRechnungskorrektur können Sie dabei direkt über den zentralen eRechnungseingang erechnung@kvwl.de zustellen.

Damit Ihre standardkonforme eRechnung zugestellt werden kann, verwenden Sie bitte unsere Leitweg-ID 05913-99001-25. Bitte geben Sie zukünftig in Ihren eRechnungen auch unsere USt-IdNr. DE124911751 an.

Eine Abtretung der Forderung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KVWL möglich.

§ 12 Preisanpassungen

Eine Anpassung der Wartungspauschale ist frühestens nach dem 1. Vertragsjahr möglich und muss mindestens 3 Monate vorher der KVWL schriftlich angekündigt werden. Die Anpassung ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, eine grundsätzliche %-uale Anpassung ist nicht möglich. Die jährliche Anpassung ist auf maximal 5 % begrenzt. Für das Inkrafttreten ist die schriftliche Zustimmung der KVWL erforderlich.

§ 13 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der KVWL durch eine Verletzung der vertraglichen Pflichten durch ihn entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der KVWL für alle Schäden, die durch ihn und das von ihm eingesetzte Personal bei der KVWL fahrlässig und vorsätzlich verursacht werden.

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Leistungserbringung eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2026 und endet am 31.07.2030 mit der Option zwei Mal, um je ein Jahr verlängert zu werden. Innerhalb der ersten 6 Monate der Vertragslaufzeit kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer sich als unzuverlässig erweist, wenn er sich trotz schriftlicher Mahnung nicht an die vertraglichen Vereinbarungen hält, Arbeitskräfte ohne die erforderlichen Arbeitspapiere beschäftigt oder Arbeitskräfte ggf. nicht sozialversichert und die steuerrechtlichen Vorschriften nicht einhält.

Nach Ablauf der ersten 6 Monate ist der Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar.

Das Recht beider Parteien zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund und das damit verbundene Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers liegt insbesondere vor, wenn beim Auftragnehmer eine Umwandlung oder ein Kontrollwechsel („Change of Control“) stattfindet oder der Auftragnehmer den Standort der Datenverarbeitung an einen anderen, als den vertraglich vereinbarten Standort verlagert.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Dortmund.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Änderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstückes per Telefax, nicht jedoch durch sonstige Textformen (z. B. E-Mail) gewahrt; dies gilt entsprechend für alle sonstigen Erklärungen, für die nach diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist.

Von einer Partei veranlasste Pressemitteilungen oder sonstige Veröffentlichungen über diesen Auftrag oder Tätigkeiten in Zusammenhang mit diesem Auftrag sind mit der jeweils anderen Vertragspartei im Vorfeld abzustimmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall werden die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung ersetzt, die wirksam ist und die dem am nächsten kommt, was ursprünglich gewollt war oder gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmungen bekannt gewesen wäre. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

Dortmund, den 21.07.2026

Unterschrift KVWL

Unterschrift Auftragnehmer